



Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Form, Höhe und Fälligkeit der Grundbeiträge, Aufnahmegebühren, abteilungsspezifischen Beiträge und Umlagen. Der Vereinsvorstand legt die Gebühren für besondere Leistungen des Vereins fest.
- 2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Klasse	Beitragsart	Beitragshöhe pro Monat	
<u>Grundbeiträge</u>			
01	Kinder/Jugendliche bis 18 Jahren	€	5,00
02	Erwachsene über 18 Jahre	€	8,00
03	Familien mit Kindern	€	18,00
04	Ehrenmitglieder		frei
<u>Abteilungsspezifische Beiträge (Zuzahlbeiträge) zum Grundbeitrag</u>			
05	Fitnessstudio	€	14,50
06	Gesundheitssport	€	10,00
07	Sauna Flatrate	€	25,00
08	Kunstturnsparte/Leistungsgruppe	€	5,00
09	Tennissparte, Erwachsene	€	8,00
10	Kampfsportsparte, Erwachsene	€	2,00
11	Ballspartsparte, Erwachsene	€	2,00
12	Ballettsparte/Anfänger	€	26,00
13	Ballettsparte/Fortgeschrittene	€	36,00

- 1) Der Eintritt in die Abteilungen 05 bis 13 ist gebunden an eine Vereinsmitgliedschaft.
- 2) Sobald der Eintritt in das Fitnessstudio erklärt wird, beginnt erneut die sechsmonatige Bindungsfrist.
- 3) Die Kündigungsfrist der Zuzahlbeiträge ist gleichlautend zur Beendigung der Vereinsmitgliedschaft (siehe § 7 der Vereinssatzung).
- 4) Bei Vereinseintritt erfolgt die erste Berechnung der monatlichen Beiträge (Grund- und Zuzahlbeiträge) anhand des Eintrittsdatums. Liegt der Eintritt zwischen dem 1. und dem 15. des Monats sind 100 % der monatlichen Beiträge fällig, ab dem 16. werden 50 % der fälligen Beiträge berechnet.
- 5) Mit Erreichen der Volljährigkeit erfolgt ein Wechsel bei den Grundbeiträgen von 01 auf 02 und aus 03 in 02. Ferner werden dann ggf. abteilungsspezifische Beiträge fällig für die Abteilungen 09 bis 11. Sofern der Geburtstag des Mitgliedes zwischen dem 1. und dem 15. des Monats liegt, erfolgt der Wechsel der Beitragsart rückwirkend ab dem 1. Für alle anderen erfolgt der Wechsel am darauffolgenden Monatsersten. Eine gesonderte Mitteilung über die Änderung erfolgt nicht.

- 6) Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Niedersachsen, der Verwaltungsberufsgenossenschaft und der GEMA in Höhe der vom LSB festgelegten Sätze.
- 7) Die Abbuchung der Beiträge (Grund- und Zuzahlbeiträge) erfolgt monatlich im Voraus per SEPA-Lastschriftverfahren vom angegebenen Girokonto.
- 8) Änderungen der persönlichen Daten (z. B. Änderung der Bankverbindung, Wohnortwechsel) sind rechtzeitig bekannt zu geben, um eventuell entstehende Bearbeitungskosten zu vermeiden. Diese werden dem Mitglied ggf. in Rechnung gestellt.
- 9) Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren in Höhe von € 7,00 pro Mahnung zuzüglich der entstandenen Rücklastschriftgebühren des Geldinstituts erhoben.

§ 4 Gebühren

- | | | |
|--|---|-------|
| 1. Tennis Aufnahmegebühr | € | 40,00 |
| 2. Fitnessstudio Ersteinweisungsgebühr | € | 10,00 |

- 1) Diese Gebühren sind einmalig fällig und werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.
- 2) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die der Vereinsvorstand festlegt.
- 3) Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonten

Raiffeisen-Volksbank eG	Sparkasse Aurich-Norden
BLZ 285 622 97	BLZ 283 500 00
Konto 224 466 700	Konto 80 000 334
IBAN DE17 2856 2297 0224 4667 00	IBAN DE59 2835 0000 0080 0003 334
BIC GENODEF1UPL	BIC BRLADE21ANO

Wiesmoor, 10.06.2022